



Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Westendorf
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

§ 3 Friedhofsverwaltung

§ 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten im Friedhof

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

DRITTER TEIL Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

Abschnitt 1

Grabstätten

§ 8 Allgemeines

§ 9 Säрге

§ 10 Arten der Grabstätten

§ 11 Reihengräber

§ 12 Wahlgräber

§ 13 Urnengrabstätten und Urnennischen (Aschenbeisetzungen)

§ 14 Ausmaße der Grabstätten

§ 15 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2

Die Grabmäler

§ 16 Errichtung von Grabmälern

§ 17 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

§ 18 Gestaltung der Grabmäler

§ 19 Standsicherheit

§ 20 Entfernung der Grabmäler

VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus Die Leichentransportmittel

§ 21 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

§ 22 Leichentransportmittel

FÜNFTER TEIL

§ 23 Friedhofs- und Bestattungspersonal

SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 24 Anzeigepflicht

§ 25 Ruhezeiten

§ 26 Umbettungen

SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 29 Inkrafttreten

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Westendorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 31.01.2013

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Westendorf folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2–7) in Westendorf und Dörsingen , mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8–19),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser in Westendorf und Dörsingen (§ 21),
3. die Leichentransportmittel (§22)
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§23).

ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze; die Kränze und unverrottbares Material sind auf eigene Kosten zu entsorgen;
6. das Beschädigen, Beschmutzen oder Beschreiben von Grabdenkmälern oder Umfassungsmauern;
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfriedungen zu betreten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde -Friedhofsverwaltung- zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a-71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

ABSCHNITT 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Säрге

Säрге müssen aus leicht verrottbarem Material sein. Die Verwendung von Hartholzsärgen ist untersagt.

§ 10 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 11),
2. Familiengrabstätte mit einer Grabstelle (Wahlgräber, § 12),
3. Familiengrabstätten mit zwei Grabstellen (Wahlgräber, § 12),
4. Familiengrabstätten mit drei Grabstellen (Wahlgräber, § 12),
5. Urnengrabstätte Friedhof Westendorf (Urnengrabstätten und Urnennischen, § 13)
6. Urnengrabstätte mit Schriftplatte Friedhof Dösingen (Urnengrabstätten und Urnennischen, § 13)
7. Urnennische Typ „A“ Friedhof Westendorf (Urnengrabstätten und Urnennischen, § 13)
8. Urnennische Typ „B“ Friedhof Westendorf (Urnengrabstätten und Urnennischen, § 13)
9. Urnennische Typ „C“ Friedhof Westendorf (Urnengrabstätten und Urnennischen, § 13)

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 25), längstens für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist bereits zu Lebzeiten einer Person möglich. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Grabstätten, ausgenommen die Urnengräber in Dösingen und Urnennischen abzuräumen und der Gemeinde eingeebnet zurückzugeben. Die Gemeinde kann über das Grab nach Beendigung des Nutzungsrechts auch anderweitig verfügen. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 13 Urnengrabstätten und Urnennischen (Aschenbeisetzungen)

(1) Urnengrabstätten sind Urnenstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) bei Urnengräbern im Friedhof Westendorf, bei Urnengräbern im Friedhof Dösingen und bei Urnennischen im Friedhof Westendorf verliehen wird.

(2) In einem Urnengrab dürfen bis zu vier Urnen bestattet werden.
In einer Urnennische dürfen je nach Typ bis zu neun Urnen bestattet werden.

(3) Die Abdeckung der einzelnen Urnennischen erfolgt mit einer Natursteinplatte, die von der Gemeinde bereitgestellt wird. Diese Platte muss vor der Bestattung beschriftet und unmittelbar nach der Bestattung angebracht werden. Sie darf nur den Namen und das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen sowie religiöse Symbole beinhalten, die der Plattengröße anzupassen sind. Die Beschriftungsarbeiten sind vom Nutzungsberechtigten fachgerecht ausführen zu lassen. Provisorische Abdeckungen sind nicht zulässig. Das Öffnen und Schließen der Nischenabdeckung erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragte Person.

(4) Die Urnengrabstätten in Dösingen sind mit einer Grabplatte versehen. Diese darf nur in einer von der Gemeinde festgesetzten Schriftart und -größe, den Namen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beinhalten. Die Beschriftungsarbeiten werden von der Gemeinde beauftragt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(5) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(6) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(7) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material, z.B. Naturstoff bestehen.

(8) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 12 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 14 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben inklusive der Einfassung in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgrabstätte:	Länge: 2,00 m, Breite: 0,90m/1,00 m
2. Familiengrabstätte mit einer Grabstelle:	Länge: 2,00 m, Breite: 0,90m/1,00 m
3. Familiengrabstätte mit zwei Grabstellen:	Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m
4. Familiengrabstätte mit drei Grabstellen:	Länge: 2,00 m, Breite: 3,00 m
5. Urnengrabstätten (bis zu vier Urnen) Westendorf	Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m
6. Urnengrabstätten (bis zu vier Urnen) Dösingen	Länge: 0,60 m, Breite: 0,60 m
7. Urnennische Typ „A“	6 Urnen Ø 16 cm, Höhe 48 cm
8. Urnennische Typ „B“	3 Urnen Ø 16 cm, Höhe 48 cm
9. Urnennische Typ „C“	9 Urnen Ø 16 cm, Höhe 48 cm

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten. Allgemeine Gehwege dürfen nicht überbaut werden.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Erwachsenen mindestens 1,50 m und bei Kindern bis einschließlich 12 Jahren mindestens 1,20 m. Für Urnen die in Erdgräbern beigesetzt werden ist eine Mindesttiefe von 0,65 m ab Oberkante des Aschenbehälters einzuhalten.

(4) Bei Tieferlegung um 0,60 m ist während der Ruhefrist bei Familiengräbern eine weitere Erdbestattung auf demselben Grabplatz möglich.

§ 15 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Das Grabbeet muss stets von Unkraut freigehalten werden. Absterbende und unansehnliche Pflanzen, verwelkte Blumen und Kränze müssen unverzüglich entfernt werden.

(4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1-3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

(6) An den Urnennischen sowie an den Urnengrabstätten darf keine Schmückung erfolgen. Ausnahmen hierfür sind zulässig für Blumenschmuck

- bis vier Wochen nach einer Urnenbeisetzung
- bis vier Wochen nach Allerheiligen und
- bis vier Wochen nach dem Todestag.

Nach Fristablauf ist die Schmückung zu entfernen, ansonsten erfolgt diese gebührenpflichtig durch die Gemeinde.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 16 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Herstellerfirmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

(6) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden, haften für jede durch die Errichtung der Grabmäler und Einfassungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 17 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Ausnahmen können von der Gemeinde genehmigt werden.

§ 18 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 19 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 20 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus Die Leichentransportmittel

§ 21 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Neben dem Friedhofspersonal und Personen, die in amtlicher Eigenschaft tätig sind, dürfen ihn nur die nächsten Angehörigen des Verstorbenen im Beisein des Friedhofswärters betreten.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 22 Leichentransportmittel

Für die Überführung der Leichen in das örtlich zuständige Leichenhaus unterhält die Gemeinde Westendorf Leichentransportmittel, die bei Bedarf zur Verfügung stehen.

FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabens
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde und den von den Angehörigen beauftragten Bestattungsunternehmen.

SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 24 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 25 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 15 Jahre und für Aschenreste feuerbestatteter Leichen zwölf Jahre.

§ 26 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der ggf. an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. den Bestimmungen über die Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen zuwiderhandelt (§ 12)
5. trotz Aufforderung Mängel in der Standsicherheit der Grabdenkmäler nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt (§ 19),
6. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 24 Abs. 1),
7. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 26),
8. Blumen, Kränze und dergleichen unberechtigt aus dem Leichenhaus nimmt oder außerhalb des Friedhofs verbringt.

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.1993 mit Änderungssatzung vom 27.02.2003 außer Kraft.

Westendorf, den 31.01.2013



Negele
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Westendorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung) wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf Nr. 03/2013 vom 08.02.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Westendorf, den 11.02.2013
Verwaltungsgemeinschaft Westendorf



Fischer
Geschäftsstellenleiter



**Auszug aus dem
Beschlussbuch der
Gemeinde Westendorf**

für | gegen
den Beschluss

Sitzungstag: 30.01.2013
Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Die Sitzung war öffentlich.

Ort der Sitzung::
**Gemeindeamt
Westendorf**

1. Beschluss über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Westendorf (Friedhof- und Bestattung-
ssatzung)

Lfd. Nr.: 1

12 | 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 12 : 0 Stimmen, die in
der Anlage beigefügte Satzung über die öffentliche
Bestattungseinrichtung der Gemeinde Westendorf
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Anwesend: 12

Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Richtigkeit des Aus-
zugs mit dem Original
wird festgestellt.

Westendorf,
den 05.02.13

Negele

Negele

